|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1098 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 447 |

[*p. 447*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Schumacher, Alfons, geboren am 17. Oktober 1897, geschieden, von Wangs-Vilters, Kanton St. Gallen, wohnhaft in Zürich 4, Badenerstraße 217, bei Küng, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Alfons Schumacher wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweiz. Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich, Sekretariat für Alleinstehende, die Armendirektion, das kantonale Arbeitsamt, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]